



# RICHTLINIEN FÜR DEN FONDS ZUR PROMOTION VON KULTURELLEN ANLÄSSEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN TOURISMUS (RICHTLINIEN FONDS KULTUR UND TOURISMUS)

(Stand: Dezember 2021)

## 1. ZWECK

Unter Anwendung von Artikel 7 des Kulturförderungsgesetzes (KFG) und Artikel 5 des Reglements zur Kulturförderung (RKF) hat der Fonds für die Promotion von kulturellen Anlässen mit Auswirkungen auf den Tourismus (nachstehend: Fonds K&T) das Ziel, die Umsetzung von Projekten auf professioneller Stufe zu unterstützen, die im Bereich Kunst und Kultur zur Entwicklung des Tourismus im Wallis beitragen.

Der Fonds K&T kann in einen oder anderen der nachstehenden Fälle zur Anwendung kommen:

- A. Umsetzung und Betrieb des Anreizprogramms Valais Film Commission, welches das Wallis als Filmdrehort hervorheben möchte;
- B. Unterstützung für anspruchsvolle kulturelle Anlässe mit überregionalen Auswirkungen auf den Tourismus;
- C. Unterstützung für neue, innovative Initiativen, die zur Verstärkung der Wertschöpfungskette der kantonalen Kreativwirtschaft beitragen.

## 2. ZULÄSSIGKEIT

Für die Unterstützung durch den Fonds K&T zulässig sind punktuelle Projekte, welche die drei nachstehenden Kriterien erfüllen:

- Das Projekt trägt im Rahmen der kantonalen Tourismuspolitik zur touristischen Attraktivität des Kantons bei;
- Es fördert den Zugang zur künstlerischen und kulturellen Produktion in ihrer zeitgenössischen und kulturerblichen Dimension für das Walliser Publikum und die Gäste;
- Es maximiert das Engagement von Walliser Akteurinnen und Akteuren der Wertschöpfungskette der Kreativindustrie sowie die Nutzung der Produktion von Künstlerinnen und Künstlern und/oder anderen Walliser Berufsleuten der Kultur.

Eine Unterstützung durch den Fonds K&T ist nicht möglich für Projekte, die bereits von der Dienststelle für Kultur und/oder der Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation unterstützt werden. Da die Unterstützung durch den Fonds als Anreiz zu verstehen ist, kann ein Projekt nur für maximal drei Ausgaben unterstützt werden.

### *Bereiche*

Punktuelle Projekte in einem oder mehreren der nachstehenden Bereiche können unterstützt werden:

- Bühnenkünste;
- Visuelle Künste;
- Literatur und Verlag;
- Musik;
- Design;
- Verbreitung wissenschaftlicher Themen;
- Kulturvermittlung und -promotion;
- Digitale Kunst und Design;
- Kulturerbe.

### *Unzulässigkeitskriterien*

Projekte, die eine der nachstehenden Eigenschaften aufweisen, können nicht durch den Fonds K&T unterstützt werden:

- das Projekt dient dem Erwerb oder der Realisierung von Infrastrukturen;
- es dient in erster Linie der Promotion einer physischen oder juristischen Person;
- es verteilt die erhaltene Unterstützung zur Unterstützung anderer Projekte weiter;
- es verfolgt wohltätige Zwecke;
- das Gesuch wurde weniger als 8 Wochen vor Projektbeginn eingereicht;
- die Auswirkungen schlagen sich nur während der touristischen Hochsaison nieder.

#### *Finanzierung*

Es wird erwartet, dass die Finanzierung der unterstützten Projekte hauptsächlich aus privaten Quellen stammt (Ticketverkauf, Sponsoring usw.). Die kumulierte Finanzierung durch die öffentliche Hand (Bund, Kantone, Gemeinden) und die Loterie Romande muss weniger als 50 Prozent der notwendigen Finanzierung ausmachen. Die Endabrechnung nach der Umsetzung des unterstützten Projekts muss die Einhaltung dieser Bedingung belegen. Andernfalls wird die zugesprochene Unterstützung entsprechend gekürzt oder sogar gestrichen.

#### *Art der Unterstützung*

Die Unterstützung kann in Form einer Finanzierungshilfe oder einer Defizitgarantie erfolgen.

### **3. BEURTEILUNGSKRITERIEN**

Die Beurteilungskriterien für die Unterstützungsanträge basieren auf Erwägungen über die touristischen, wirtschaftlichen, medialen, ökologischen und gesellschaftlichen Auswirkungen. Die Gewichtung aller Kriterien ergibt eine allgemeine Beurteilung, welche den Unterstützungsanteil bestimmt. Dabei werden insbesondere die nachstehenden Elemente berücksichtigt:

#### *Auswirkungen auf den Tourismus*

Abgedecktes Gebiet, Aufwertung von Tourismusstrukturen, Diversifizierung des touristischen Angebots ausserhalb der Hauptsaison, Gewinnung neuer Kundensegmente für den Tourismus.

#### *Wirtschaftliche Auswirkungen*

Wirtschaftliche Rückwirkungen vor, während und nach der Veranstaltung, Investitionen in die regionale Wirtschaft, finanzielle Beteiligung der örtlichen Gemeinschaften; besondere Aufmerksamkeit wird der Nachhaltigkeit geschenkt und der Nutzung lokaler Dienstleister (kurze Wege).

#### *Auswirkungen in den Medien*

Art der Berichterstattung in den schriftlichen Medien, am Radio und im Fernsehen (Schweiz und Ausland), Präsenz in den sozialen Medien, Auswirkungen auf die positive Wahrnehmung des Kantons Wallis.

#### *Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft*

Innovation, Nachhaltigkeit, wissenschaftlicher Beitrag, Labels Fiesta und Valais Excellence.

#### *Plausibilität des Projekts*

Lebensfähigkeit des Projekts, finanzielle Stabilität der Organisationsstruktur.

#### *Professionalität*

Die Professionalität der Akteurinnen und Akteure muss durch eine anerkannte Ausbildung im betreffenden Bereich belegt sein oder durch dokumentierte Anerkennung durch Kolleginnen und Kollegen oder professionelle Akteurinnen und Akteure des entsprechenden Bereichs. Diese Kriterien werden gemäss den Bestimmungen und der Praxis der Dienststelle für Kultur für die verschiedenen künstlerischen und kulturellen Bereiche beurteilt (siehe Professionalitätskriterien im kulturellen Bereich, entwickelt von der Konferenz der Kulturdelegierten des Kantons Wallis).

### **4. VORGEHEN**

#### *Zulässige Projekte*

Es werden nur Gesuche berücksichtigt, die mindestens 8 Wochen vor Beginn der Projektumsetzung mit allen verlangten Beilagen, einschliesslich aller Belege für die Gesamtfinanzierung des Projektes, über die online Plattform ([www.vs-myculture.ch](http://www.vs-myculture.ch)) eingereicht werden.

Der Antragsteller reicht das Gesuch mit einer knappen, aber genauen Beschreibung ihrer/seiner Absichten und des Projekts ein:

- er präzisiert die angestrebten Ziele, den Umsetzungsplan sowie die mittel- und langfristigen Entwicklungsperspektiven;
- er präzisiert die angestrebten Auswirkungen auf den Tourismus, auf das Walliser Publikum sowie auf die Wertkette der kantonalen Kreativwirtschaft;
- er fügt dem Gesuch ein detailliertes vorläufiges Budget mit den verschiedenen Posten bei sowie einen Finanzierungsplan, aus dem hervorgeht, in welchem Rahmen die Finanzierung gegeben ist oder nicht, und die organisatorische Abrechnung des letzten Geschäftsjahrs;
- er fügt dem Gesuch einen kurzen Lebenslauf der Hauptakteurinnen und -akteure bei sowie Informationen und Dokumente zur Beurteilung der professionellen Qualität des Projekts;
- er fügt dem Gesuch eine Selbstbeurteilung für nachhaltige Veranstaltungen bei.

#### *Bearbeitung des Antrags durch die Dienststelle für Kultur*

Die Beurteilung der Gesuche erfolgt durch eine Kommission, die sich aus dem Chef bzw. der Chefin der Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation (DWTI) und der Dienststelle für Kultur (DK) zusammensetzt und über die Vergabe einer Unterstützung im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen entscheidet.

Vorausgesetzt, die Gesuche sind vollständig und zulässig, und die vollständigen Unterlagen werden wie folgt eingereicht:

<b>Eingabefrist</b>	<b>Antwort bis spätestens</b>
1. Dezember bis 31. Januar	15. März
1. Februar bis 31. März	15. Mai
1. April bis 30. Mai	15. Juli
1. Juni bis 31. Juli	15. September
1. August bis 30. September	15. November
1. Oktober bis 30. November	15. Januar

Für das Jahr 2022 ist die erste Einreichungsmöglichkeit vom 1. Februar bis zum 31. März festgelegt.

Ein Bescheid kann provisorisch abgegeben werden, unter der Bedingung, dass der/die Antragsteller/-in später die Garantien liefert, dass die gesamte im Budget angegebene Finanzierung gesichert ist. Daraufhin wird eine definitive Zusage erteilt.

Die Defizitgarantien werden nach Erhalt der Endabrechnung ausbezahlt. Der Betrag kann nicht grösser sein als das tatsächliche Defizit bzw. der prozentuale Anteil des Kantons, wenn die Defizitgarantien von mehreren Unterstützungseinrichtungen übernommen werden.

Der Fonds K&T wird von der Dienststelle für Kultur als Finanzfonds verwaltet, der in ihre Buchhaltung integriert ist. Dieser wird zu gleichen Teilen über das Budget der DWTI und der DK finanziert. Die Höhe der Unterstützungen wird im Jahresbudget festgelegt.

Die Finanzierung der Projekte erfolgt über eine Abbuchung vom Fonds 5640 und wird jährlich in den Rubriken 31 und 36 der Dienststelle für Kultur budgetiert. Die Beträge verstehen sich einschliesslich MWSt. Die Beträge unterliegen der Genehmigung des Budgets durch den Grossen Rat.

Fall das Gesuch die Neuauflage eines früher durchgeführten Anlasses betrifft, der von der öffentlichen Hand unterstützt wurde (z. B. ein Festival), fügt der Organisator dem Gesuch eine Beurteilung der erreichten Ergebnisse bezüglich Tourismus, Kultur, Wirtschaft und Nachhaltigkeit bei.

## **5. WEITERE BESTIMMUNGEN**

### *Erwähnung der Unterstützung – Logo*

Der Begünstigte muss in seinen Publikationen, Werbeträgern und in sämtlichen Formen der öffentlichen Kommunikation zwingend die Unterstützung durch den Kanton Wallis erwähnen.

Die Unterstützung durch den Kanton muss spezifisch in der Abrechnung und im Jahresbericht erwähnt werden. In den Kommunikationsträgern muss klar unterschieden werden zwischen der Erwähnung der Unterstützung durch die öffentliche Hand und durch Sponsoren.

Die Unterstützung durch den Kanton Wallis darf auf keinen Fall als Sponsoring erwähnt werden.

### *Informationspflicht*

Über bedeutende Veränderungen im Konzept oder in der Umsetzung des Projekts gegenüber der Präsentation im Antrag (bedeutende Änderung der Finanzstruktur, Wechsel bei den Kunstschaffenden, Wegfallen eines wesentlichen Elements, Verschiebung geplanter Daten) muss die Dienststelle für Kultur zwingend und ohne Verzögerung informiert werden. Allenfalls können bedeutende Veränderungen eine Neuprüfung der Unterstützung des Projekts bedingen. Ausserdem kann die Nichtbeachtung der Informationspflicht eine teilweise oder vollständige Rückzahlung der zugesprochenen Unterstützung herbeiführen.

### *Verlust des Anrechts auf Subventionen*

Der Begünstigte kann das Anrecht auf die zugesprochene Unterstützung verlieren, wenn er seine Pflichten nicht erfüllt oder wenn das Projekt aufgegeben oder ohne die Zustimmung der Kommission wesentlich verändert wird.

### *Rechtsmittel*

Das Kulturförderungsgesetz sieht folgende Rechtsmittel vor (Art. 12):

<sup>1</sup> Gegen einen Subventionsentscheid kann bei der Instanz, die ihn erlassen hat, Einspruch erhoben werden.

<sup>2</sup> Wenn der Einspracheentscheid nicht vom Staatsrat gefällt wurde, kann dieser gemäss dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege durch Beschwerde angefochten werden. Die Prüfung beschränkt sich auf Verfahrensmängel und Willkür.

## **6. NUTZLICHE ADRESSEN**

Einreichen eines Gesuchs über die online Plattform der Dienststelle für Kultur: [www.vs-myculture.ch](http://www.vs-myculture.ch)

## **7. AUFHEBUNG**

Die Richtlinien für den Fonds zur Promotion von kulturellen Anlässen mit Auswirkungen auf den Tourismus vom Februar 2014 werden aufgehoben und durch die vorliegende Fassung ersetzt.

**Dienststelle für Kultur**

**Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und  
Innovation**